

<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Flächenentsiegelung</p>
--

§ 1
Allgemeines

Durch die zunehmende Bodenversiegelung kann das Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden eindringen. Es läuft an der Oberfläche ab und belastet Abwasserkanäle und Kläranlage. Die Stadt Linden ist bestrebt, dieser Entwicklung durch die Förderung von Flächenentsiegelungen entgegen zu wirken.

§ 2
Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse gemäß dieser Richtlinien können alle Eigentümer und Erbbauberechtigte von selbstgenutzten und von vermieteten Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sowie Wohnungseigentümer in der Stadt Linden erhalten.

Gleiches gilt für Handels- und Gewerbebetriebe, Gärtnereien sowie landwirtschaftliche Betriebe.

§ 3
Zuschussfähige Maßnahmen

Als förderungsfähige Maßnahmen gelten die Entfernung der wasserundurchlässigen Belagsarten und die Aufbringung wasserdurchlässiger Oberflächen mit geeignetem Unterbau, wie einfache Grasnarbe, Rindenmulch, Schotter, Rasengittersteine oder versickerungsfähiges Pflaster nach vorheriger Entsiegelung und Entfernung der Kanaleinleitung.

Die Mindestherstellungskosten liegen bei 550,00 €.

Entsiegelungsmaßnahmen bei Neubauten sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

§ 4
Höhe der Förderung

Der Zuschuss bemisst sich wie folgt:

Pro Quadratmeter wasserdurchlässig wiederhergestellter Fläche nach vorhergehender Entsiegelung 15,00 € pauschal.

Der Zuschuss beträgt innerhalb von 5 Jahren höchstens 1.050,00 € je Grundstück.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Magistrat der Stadt Linden unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Lageplan bzw. Lageplanskizze (Istzustand und Planung)
2. Beschreibung des derzeitigen Zustandes der zur Förderung beantragten Maßnahme
3. Beschreibung der beabsichtigten Entsiegelungsmaßnahme
4. Kostenvoranschläge
5. Terminplanung

§ 6 Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird nach Prüfung durch den Magistrat, evtl. durch Hinzuziehung eines Sachverständigen, festgesetzt und durch einen Bescheid mitgeteilt.

Es bleibt den Antragstellern freigestellt, ihr Vorhaben in Etappen auszuführen. Allerdings kann für die Gesamtmaßnahme nur einmal ein Zuschuss bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden.

Der Stadt ist Gelegenheit zu geben, die Fläche vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme zu kontrollieren.

Mit den Bauarbeiten darf nicht vor Zustellung der Bewilligungsmitteilung begonnen werden.

Die Stadt behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten Auflagen zu erteilen. Die bei der Bewilligung festgelegten Grundsätze der Gestaltung und der Materialwahl sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten.

Die Haushaltsmittel werden nach dem Zugriffprinzip entsprechend dem Antragseingang zugeteilt. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigte, aber genehmigte Anträge, werden nach der Eingangsreihenfolge in das folgende Jahr übernommen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Linden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung.

§ 7 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten, nach Vorlage und Prüfung aller Nachweise und Rechnungsunterlagen ausgezahlt.

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme:

1. nicht entsprechend der Richtlinien ausgeführt wird;

2. nicht dem geförderten Zweck dient, gepflegt und unterhalten wird;
3. vor Ablauf von 10 Jahren wieder entfernt wird.

Der Zuschussempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Unterlagen an das Land Hessen bzw. andere an der Prüfung beteiligte Stellen weitergegeben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt ab der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.

Linden, 27. Mai 2005

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister